

Verordnung von Arznei- Heil- und Hilfsmitteln

Hinweis der gemeinsamen AG der KVS und der LVKS:

Aufbereitung von Arzneimitteln zur parenteralen Anwendung

Unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes können für die sofortige parenterale Anwendung benötigte Arzneimittel, wie Bisphosphonate, Glukokortikoide, Antiemetika, Antimykotika, Antibiotika oder Antihistaminika **nicht** in der Apotheke zubereitet werden. Diese Arzneimittel gehören nicht zu den CMR (cancerogen-mutagen-reproduktionstoxischen)-Arzneimitteln und sind **nur als Fertigarzneimittel zu Lasten der GKV** verordnungsfähig.

Eine Rezepturanfertigung dieser Arzneimittel in Apotheken ist weder durch Herstellervorgabe, noch durch personenschutzrechtliche Bestimmungen oder Hygienevorschriften zwingend begründet. Die Zubereitung einer gebrauchsfertigen Infusionslösung gehört ebenso wie das Auflösen einer Trockensubstanz in der Injektionsflasche oder das Aufziehen eines Arzneimittels zur Injektion zu den erlernten Fähigkeiten eines Arztes.

Diese Tätigkeit kann unter der Verantwortung des Arztes auch an medizinische Fachangestellte delegiert werden. Die Zubereitung unter aseptischen Bedingungen soll direkt in der Arztpraxis zur unmittelbaren Anwendung am Patienten vorgenommen werden.

Die Nichtbeachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes kann zu Regressanträgen der Krankenkassen führen.

– *Verordnungs- und Prüfwesen/tro* –

Hinweise zur Verordnung über Hilfsmittel

Ein Hilfsmittel ist, wie ein Arzneimittel auch, auf Muster 16 (rosa Rezeptvordruck) zu verordnen. Zusätzlich ist das Feld 7 für Hilfsmittel zu kennzeichnen.

Auf der Verordnung ist das Hilfsmittel vom Arzt so eindeutig wie möglich zu bezeichnen oder zu beziffern. Darüber hinaus sind alle für die individuelle Versorgung oder Therapie erforderlichen Einzelangaben zu machen. Der Arzt soll deshalb unter Nennung der Diagnose und des Datums insbesondere angeben:

- **Anzahl** der Hilfsmittels
- **allgemeine Bezeichnung der Produktart oder die 7-stellige Positionsnummer**
(z. B. *14.24.01.0 für Inhalationsgeräte für die tiefen Atemwege mit Druckluftvernebler zur Standardbehandlung*)
- ggf. **Art** der Herstellung - (Maß)Konfektion, Anfertigung nach Maß

Das Einzelprodukt wird dann durch den Fachhandel nach Maßgabe der mit den Krankenkassen abgeschlossenen Ver-

träge zur wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten ausgewählt, wobei die Verantwortung für die Auswahl und die Abgabe des wirtschaftlich günstigsten Hilfsmittels beim Fachhandel liegt.

Eine Einzelproduktverordnung unter Angabe des Herstellers bzw. die Angabe der vollständigen 10-stelligen Positionsnummer sollte nur im Ausnahmefall erfolgen.

– *Verordnungs- und Prüfwesen/dae* –

Richtgrößen für das Jahr 2008 im Bereich der KV Sachsen

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen und die Landesverbände der sächsischen Krankenkassen/Verbände der Ersatzkassen (LVSK) vereinbaren für das Jahr 2008 folgende Richtgrößen:

- für die Verordnung von Arznei- und Verbandmitteln

**Richtgrößen 2008 (pro Quartal)
für Arznei- und Verbandmittel einschließlich Sprechstundenbedarf (Bruttowerte)**

Fachgruppe		M/F	R
10	Anästhesisten	48,47 €	123,42 €
40	Augenärzte	8,90 €	16,13 €
70/1/4	Chirurgen – niedergelassen (1), ermächtigt (4)	17,63 €	33,48 €
100	Gynäkologen	12,88 €	34,48 €
130	HNO-Ärzte	17,50 €	8,85 €
160	Hautärzte	27,12 €	26,99 €
190/1	Internisten – hausärztlich niedergelassen (1)	70,06 €	150,88 €
190/2/4	Internisten – fachärztlich niedergelassen (2), ermächtigt (4)	125,76 €	162,91 €
230	Kinderärzte	39,79 €	39,79 €
290	Lungenärzte	63,96 €	73,05 €
350	MKG-Chirurgen	16,54 €	16,43 €
381	Nervenärzte	145,91 €	178,39 €
387	Psychiater	90,07 €	151,10 €
440	Orthopäden	9,37 €	26,67 €
560	Urologen	29,54 €	74,12 €
800	Allgemeinmediziner/Praktische Ärzte	42,56 €	129,32 €

- für die Verordnung von Heilmitteln

**Richtgrößen 2008 (pro Quartal)
für Heilmittel (Bruttowerte)**

Fachgruppe		M/F	R
70/1/4	Chirurgen - niedergelassen (1), ermächtigt (4)	19,02 €	25,92 €
130	HNO-Ärzte	3,46 €	2,51 €
190/1	Internisten - hausärztlich niedergelassen (1)	6,58 €	11,97 €
190/2/4	Internisten - fachärztlich niedergelassen (2), ermächtigt (4)	1,45 €	1,90 €
230	Kinderärzte	17,28 €	17,28 €
381	Nervenärzte	9,23 €	23,20 €
386	Neurologen	18,92 €	43,02 €
387	Psychiater	7,67 €	19,70 €
440	Orthopäden	44,56 €	45,54 €
800	Allgemeinmediziner/Praktische Ärzte	9,46 €	17,66 €

Nach Beendigung der Unterschriftenverfahren für die entsprechenden Vereinbarungen werden diese in vollem Wortlaut zeitnah in den KVS-Mitteilungen und auf der Internetseite der KV Sachsen veröffentlicht.

– *Verordnungswesen/mae* –